



Amtsgericht Mitte

Beschluss

Geschäftsnummer: 5 C 314/06

10.01.2008

In dem Rechtsstreit



Kläger u. Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigter:



g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch d. Bundesministerium der Justiz,
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin,

Beklagte u. Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:



ergeht folgender Beschluss:

1. Der Antragsgegnerin und Beklagten des Rechtsstreits wird für jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 27.03.2007, Geschäftsnummer: 5 C 314/06, in der Fassung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 06.09.2007, Geschäftsnummer: 23 S 3/07, ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an der Bundesministerin der Justiz, angedroht.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Verfahrenswert richtet sich nach der niedrigsten Streitwertstufe von 0,01 € bis zu 300,00 €.

Gründe

Der Antrag ist gemäß § 890 Abs. 2 ZPO zulässig. Der Beschluss wurde entsprechend des Wortlautes des Antrages des Antragstellers formuliert (nur ersatzweise Ordnungshaft, nicht auch wahlweise Ordnungshaft neben Ordnungsgeld, obwohl das Anerkenntnis insoweit weitreichender ist). Das wird auch deshalb als geboten erachtet, um nicht erneut durch eine sprachlich nachlässige Formulierung des Tenors einer Entscheidung den Eindruck zu vermitteln, dass dem Kläger und Antragsteller unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO etwas zugesprochen werden soll, was dieser nicht beantragt hat.

Ungeachtet des Umstandes, dass es gemäß § 307 ZPO in entsprechender Anwendung aufgrund des Anerkenntnisses der beklagten Partei einer Prüfung dahingehend, ob der Antrag zulässig und begründet ist, nicht bedarf, liegen die allgemeinen Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung (vollstreckbarer Titel, Klausel und Zustellung) vor. Des weiteren ist für den Erlass der Entscheidung auch ein Rechtsschutzinteresse gegeben, da sich ein solches bereits aus dem titulierten Unterlassungsanspruch und der ständigen Möglichkeit einer Zuwiderhandlung ergibt, (so zutreffend OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.06.2000, 16 W 19/00; Beschluss vom 29.12.1993, 26 W 21/93; OLG Celle NJW-RR 1987, 507 ff.), ohne dass es erforderlich wäre, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen den Titel verstoßen werden soll. Selbst die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung stünde der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gemäß § 890 ZPO nicht entgegen (vgl. MünchKomm-Schilkens § 890 ZPO Rn. 17 m.w.N.)

Nach Auffassung des Amtsgerichts sind der Antragsgegnerin die Kosten dieses Verfahren gemäß § 890 Abs. 2 in Verbindung mit § 891 Satz 2 ZPO aufzuerlegen. Gemäß § 891 Satz 2 ZPO geltend für die Kostenentscheidung unter anderem die §§ 91-93 ZPO entsprechend. Gemäß § 93 ZPO in entsprechender Anwendung wären dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens dann aufzuerlegen, falls davon ausgegangen werden könnte, dass die Antragsgegnerin den Antrag sofort anerkannt hat und zur Einleitung des Verfahrens durch ihr Verhalten keine Veranlassung gegeben hätte. Ein sofortiges Anerkenntnis liegt vor. Jedoch kann vorliegend nicht angenommen werden, dass die Beklagte durch ihr Verhalten keine Veranlassung für die Einleitung des Verfahrens gegeben habe. Allein der Umstand, dass die Beklagte gemäß des aus dem Schriftsatz vom 28.11.2007 ersichtlichen Vortrages zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben hat, dass sie möglicherweise beabsichtige, ihrer Unterlassungsverpflichtung nicht nachzukommen, genügt hierfür nicht. Es ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, dass die Beklagte zwischenzeitlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hätte oder die Abgabe einer solchen zumindest angekündigt hätte. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre eine Annahme dahingehend, dass keine Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens bestanden hat, vorliegend denkbar. Es war zur Vermeidung einer Kostenbelastung gemäß § 93 ZPO aus der Sicht des Antragstellers vor Einleitung des Verfahrens auch nicht erforderlich, die Antragsgegnerin zunächst aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine solche strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und den erfolglosen Fristablauf abzuwarten, da aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung die Antragsgegnerin von sich aus gehalten gewesen wäre, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet gewesen wären, eine Wiederholungsgefahr entsprechend der im Urteil genannten Kriterien auszuräumen.

Angesichts des festgesetzten Hauptsachestreitwertes von 600,00 € ist das Interesse des Antragstellers an einer Androhung von Ordnungsmitteln mit weniger als der Hälfte des Hauptsachestreitwertes zu bemessen.

Bröckling
Richter am Amtsgericht